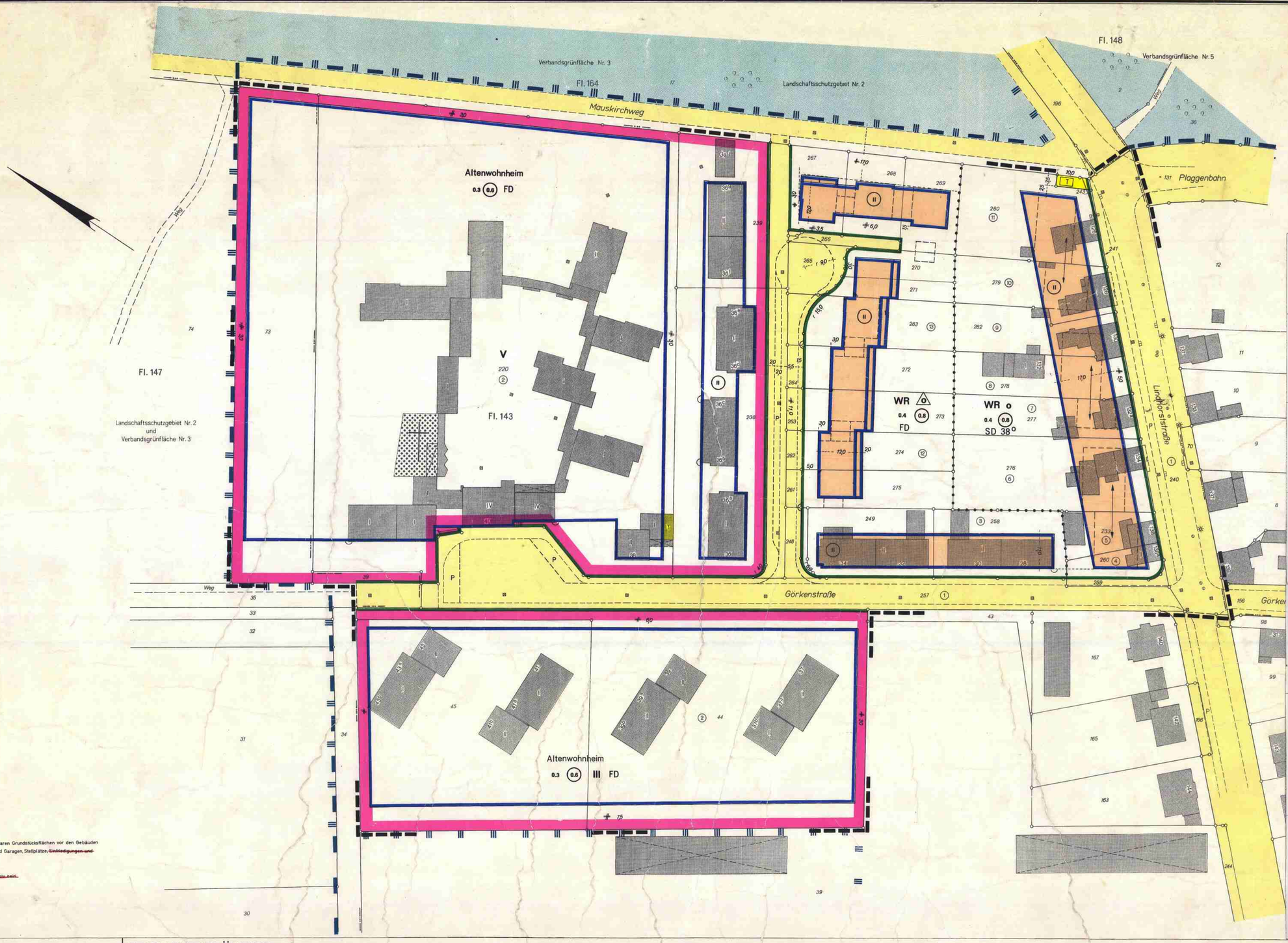

Textliche Festsetzungen:

1. In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor den Gebäuden (Vorgartenflächen) sind Garagen, Stellplätze, ~~Einfriedigungen und Rampen~~ unzulässig
2. ~~Garagen müssen massiv sein.~~

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 21.6.88, nach dem die gestalterischen Festsetzungen des Planes als Satzung aufgehoben werden sollen.

Bottrop, den 21.6.1988
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 25.10.88, nach dem der Plan im Verfahren zur Aufhebung seiner gestalterischen Festsetzungen öffentlich ausgelegt werden soll.

Bottrop, den 25.10.1988
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat im Zuge des Aufhebungsverfahrens seiner gestalterischen Festsetzungen in der Zeit vom 16.12.88 bis 16.1.89 öffentlich ausgelegen.

Bottrop, den 17.1.89
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates vom 15.6.89, durch den die Aufhebung seiner gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.

Bottrop, den 15.6.89
Oberbürgermeister

Die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ist mit Datum vom 15.7.89 der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 11 (1) Baugesetzbuch angezeigt worden.

Bottrop, den 18.7.1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Verletzung von Rechtsvorschriften beim Zustandekommen der Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen dieses Planes werden gem. § 11 (3) Baugesetzbuch nicht geltend gemacht.
Az.: 35.2.1-5207-6014

Münster, den 16.10.1989
Der Regierungspräsident

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.11/7 sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gem. § 12 Baugesetzbuch am 20.11.89 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bottrop, den 20.11.1989
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Ltd. städt. Baudirektor

Bebauungsplan 2.11/7

für den Bereich
Görkenstraße, Nordgrenze Flurstück 73 der Flur 147, Mauskirchweg und Lindhorststraße

Stadt Bottrop

Grundriß

Flur 142 143 147
Maßstab 1:500

1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsangaben vom Januar 1972

- vorhandene Gebäude
- (8) lfd Nr. im Eigentümerverzeichnis
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umrißlinien

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß BauNVO

Überbaubare Fläche
- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet

Der Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich. (§ 9 Abs. 3 BBauG)

Zahl der Vollgeschosse
- II als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) zwingend festgesetzt
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.8) Geschoßflächenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO
- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Flächen für Land und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG
- Straßenverkehrsflächen Nr. 3 (Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Nr. 11)
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 4a
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 4b
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 4b
- Ga Garage Nr. 4a
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- F Fußweg
- P Parkstreifen
- ~~FD~~ Flachdach
- ~~SD~~ Satteldach
- T Versorgungsfläche (Trafo)
- ~~Firstrichtung~~

Sonstige Signaturen
- Straßenachse
- Messungslinie

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.11.68 (BGBl. I S. 1237) der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) § 4 der I. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung v. 21. 4. 70 (GV NW 1970 S. 290) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung v. 27.1.70 (GV NW S. 96)

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß
4 Blatt Eigentümerverzeichnis
– Blatt Höhenpläne
Anlage: 1 Blatt Begründung

Für die städtebauliche Planung:

Baudezernat	Stadtplanungsamt	Tiefbauamt
Stadtbaurat	Städt. Oberbaudirektor	Städt. Baudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Bottrop, den 9.2.1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 21.4.1972 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt worden ist.
Bottrop, den 7. Juli
Der Oberbürgermeister
In Vertretung:
Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 31.7.1972 bis 31.8.1972 öffentlich ausgelegen.
Bottrop, den 1.9.1972
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Schmelz
Städt. Vermessungsdirektor

Die grüne Änderung ist während der Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen vom Rat der Stadt am beschlossen worden.
Bottrop, den
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 19.12.1972 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist
Bottrop, den 20. 3. 1973
Oberbürgermeister Stadtdirektor Schriftführer

Dieser Plan hat dem Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen. Az.: 4-2689-70
Die Zustimmung und die gutachtliche Äußerung sind ist zu diesem Bebauungsplan am 7.10.1970 erteilt worden.
Essen, den 7.10.1970
Der Verbandsdirektor
I.A.V.
LS. gez.: Dr. Froriep
Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 29.10.1973 (Az.: 24.2 – 125.11 (Bottrop 2.11/7) genehmigt worden.
Essen, den 29.10.1973
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- und -baurat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 26.11.73 ortsüblich bekanntgemacht worden
Bottrop, den 4.12.1973
Der Oberstadtdirektor
I.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Druck: Vermessungs und Katasteramt Stadt Bottrop